

Anweisung

zur

Benutzung der Fernsprecheinrichtung.

Allgemeines.

Die Fernsprecheinrichtung kann im Orts- und im Fernverkehr in Hamburg, Altona (Elbe), Harburg (Elbe) und Wandsbek von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in Hamburg-Steinwärder, Bergedorf, Blankenese und Schiffbek von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends benutzt werden.

Bei den Fernsprech-Vermittlungsanstalten in Hamburg-Steinwärder und Schiffbek sind die Dienststunden an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr und von 5—6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Während der Dauer von **Gewittern** werden von den Vermittlungsanstalten Verbindungen nicht ausgeführt. Sämtliche Fernsprechapparate sind mit äusserst empfindlichen Blitzschutz-Vorrichtungen versehen, welche etwaige Entladungen atmosphärischer Elektrizität sicher auffangen und ableiten; immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren **Gewittern** die Fernsprechapparate und Leitungen nicht zu berühren.

Bei ruhender Correspondenz hängen zweckmässig beide Hörapparate (Fernhörer) in den Haken; **unbedingt muss** indess der Fernhörer **in dem aus dem Gehäuse hervortretenden beweglichen eisernen Haken hängen**, da **nur** so der Wecker anspricht.